

Erscheint jeden
Samstag.

Kostet für 1 Jahr fl. 4
" " 1/2 " fl. 2

Mit Zusendung in loco
halbjährig 20 kr. mehr.

Mit Postversendung:

für 1 Jahr fl. 4. 60
" 1/2 " fl. 2. 30

Siebenbürgische Zeitschrift

für

Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

Inserate aller Art wer-
den in der Buchdruckerei
des Josef Drotleff
(Fleischergasse Nr. 6),
dann in Wien, Ham-
burg und Frankfurt
a. M. von Haasen-
senstein & Vogler,
in Leipzig im Annon-
cenbureau von Eugen
Fort aufgenommen.

Verantwortlicher Redactor:
Peter Josef Frank

Alle in dieser Zeitschrift besprochenen Maschinen und Geräthe
sind durch die Redaction zu Fabriksoriginalpreisen zu beziehen, und wird für
deren Solidität garantirt.

Inserats-Preise:

für den Raum einer 3mal gespaltenen Carmondzeile bei einmaliger Ein-
schaltung 5 kr., bei 2maliger 4 kr., bei 3maliger 3 kr., außerdem 30 fr.
Stempelgebühr für jede Einschaltung. Größere Inserate nach Tarif billiger.

Man pränumerirt: In **Mediasch** bei Herrn **Joh. Hedrich**; in **Schäßburg** bei Herrn **C. J. Habersang**, Buchhändler; in **Szatz-**
Regen bei Herrn **Johann G. Kinn**, Kaufmann; in **Mühlbach** bei Herrn **Sam. Winkler**, Lottokolletant; in **Kraufenburg**
bei Herrn **J. Stein**, Buchhändler; in **Bistritz** bei Herrn **C. Schell**, Lehrer; in **Kronstadt** bei Herrn **Haberl & Hedwig**.

Entwurf der Satzungen des siebenbürgisch-sächsischen Creditvereins.

Die alltägliche Erfahrung liefert den sprechenden Beweis,
wie schwer es ist bei dem herrschenden Geldmangel Darlehens-
Kapitalien zu billigen, oder wenigstens nicht unverhältnißmäßig
hohen Zinsen selbst gegen die vollste hypothekarische Sicher-
stellung zu erlangen. Sobald ein Kapital zur Anlage kommt,
ist es für den Verkehr meist verloren, da der Schuldner bei
den drückenden Zeitverhältnissen nur selten die Mittel zu ge-
winnen vermag, das Darlehen zurück zu erstatten. Immer fort
schwebt über seinem Haupte die drohende Gefahr der Kündigung,
welche zuletzt gewöhnlich den Verkauf der verpfändeten Liegen-
schaft unter dem wirklichen Werthe, und dadurch schwere Verluste
für den Schuldner und oft zugleich für den Gläubiger herbei-
führt. Hierin liegt auch ein gewichtiger Grund oder wenigstens
eine theilweise Erklärung dafür, daß so mancher es vorzieht,
sein eben zeitweilig flüssiges Geld in Staats-Obligationen oder
andere Werthpapiere umzusetzen, als daselbe einem noch so
ehrlichen Manne auf reelle Sicherheit anzuvertrauen.

Soll dem Abflusse der Kapitalien außer Landes entgegen-
gewirkt, die stehenden Darlehen in geregelten Umlauf gebracht
und auswärtige Geldquellen dem heimischen Verkehre zugänglich
gemacht werden, so ist hiezu die vermittelnde Wirksamkeit einer
Anstalt unentbehrlich, welche die Schuldner von der lästigen
Bedingung der beliebigen Aufkündigung befreit und ihnen die
Rückzahlung der Darlehen in erleichteter Weise durch Prozent-
zuschläge (Annuitäten) möglich macht, den Gläubiger die Wie-
dererstattung der zurückgeforderten Geldsummen sichert und ihnen
für die ungeschmälerte Einbringung derselben haftet.

Diesen Zwecken dienen die Schuldentilgungskassen und die
Creditvereine, wie sie in Deutschland seit Jahrzehnten bestehen
und neuerlichst auch in mehreren Ländern des österreichischen
Staates errichtet werden. Es dürfte auch für unsere entlegene
Provinz das Bedürfnis obwalten ein ähnliches Institut zu be-
gründen, und wie an andern Orten kann demselben auch hier
durch den einmüthigen Entschluß und das Zusammenwirken einer
Gesamtheit von Grundeigentümern (Hypothekenbesitzern) ab-
geholfen werden.

Es liegt in der Aufgabe der Landwirthschaftsvereine die
Interessen des Grundbesitzes und der Landwirthschaft, welche
ebenso auf ein geeignetes, nicht übermäßig belastetes Grund-
eigenthum, als auf einen zur Fortentwicklung unentbehrlichen
Zufluß von Geldmitteln angewiesen ist, nach allen Richtungen
wahrzunehmen.

Die Oberverwaltung des siebenbürgisch-sächsischen Land-
wirthschaftsvereines hat demgemäß der Sache ihre Aufmerksamkeit
zugewendet und an die Bezirksvereine die Frage gerichtet, ob
der Verein auf eine ausgebreitete Theilnahme rechnen könne,
wenn er sich der Bildung eines Creditvereines annehmen sollte?

Nachdem aus mehreren Bezirken zustimmende Berichte
eingelangt sind, so wurde ein Statutenentwurf ausgearbeitet,
welcher demnächst zum Gegenstand einer Berathung in weiterem
Kreise gemacht werden soll. Derselbe lautet:

§. 1. Unter der Firma „**Siebenbürgisch-sächsischer
Creditverein**“ bildet sich durch gleichzeitige Association der
Creditgeber und Creditnehmer eine Gesellschaft mit dem Domizil
in Hermannstadt zu dem Zwecke der Befestigung, Vermehrung
und Erleichterung des grund- und landwirthschaftlichen Gewerbe-
credits.

I. Kapital-Abtheilung.

§. 2. Mitglieder dieser Abtheilung werden alle Kapitalisten,
welche ein Kapital von mindestens 100 fl. einlegen.

Die Abtheilung hat den Zweck, die von den Theilnehmern
eingelezten Kapitalien für gemeinschaftliche Rechnung ausleihen
und verwalten zu lassen.

Die Abtheilung ist constituirt, sobald wenigstens 10,000 fl.
Einlagen gezeichnet sind.

§. 3. Der Antheil jedes Mitgliedes an dem Gewinn und
Verlust der Kapital-Abtheilung wird durch die Größe seiner
Einlagen im Verhältniß zu der Gesamt-Einlage der Theil-
haber bestimmt.

Kein Mitglied kann über den Betrag seines jeweiligen
Einlagekapitals hinaus, aus irgend einem Grunde in Anspruch
genommen werden.

§. 4. Einlagen von weniger als 100 fl. werden nicht
angenommen. Höhere Summen können von jedem Betrage ein-
gelegt werden, sie müssen jedoch stets durch 100 theilbar sein.

§. 5. Die Theilhaber der Kapital-Abtheilung erhalten für
ihre Einlagen Vereinscheine in Beträgen von 100, 300, 500
und 1000 fl. in österr. Währung, welche auf den Inhaber lauten
und mit Zinscoupons versehen sind.

Auf Verlangen der Einleger oder der spätern Inhaber
können die Vereinscheine auch auf den Namen eingetragen
werden.

§. 6. Die Vereinscheine werden nach dem Wunsch der
Einleger auf die Jahrestermine 1. Januar, 1. April, 1. Juli
oder 1. Oktober verzinlich gestellt.

Für die Zwischenzeit von der Einlage bis zum Anfang der ordentlichen Verzinsung erhalten die Einleger eine Zinsenvergütung, welche ein halb Prozent weniger als der ordentliche Zinsfuß (§. 7) beträgt und zwar von Einzahlungen, welche vor dem 15. eines Monats gemacht werden, von dem ersten Tage des folgenden Monats an, bei den übrigen Einzahlungen von dem 15. des folgenden Monats an.

§. 7. Der Zinsfuß für die ordentliche jährliche Verzinsung der Einlagen richtet sich nach dem Zinsertrag, welcher aus den hingeliehenen Kapitalien erzielt wird und beträgt bis auf Weiteres 5 Prozent.

Ueber Vermehrung oder Verminderung des Zinsfußes beschließt die allgemeine Vereinsversammlung auf die unter Zustimmung des Vereins-Ausschusses zu stellenden Anträge der Direction.

Eine Herabsetzung des Zinsfußes muß wenigstens sechs Monate vor ihrem Eintritte öffentlich bekannt gemacht werden und findet erst auf das nächstfolgende Zinsjahr Anwendung, so daß also der nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist fällig werdende Jahreszins noch voll bezahlt wird.

§. 8. Die Zinsen aus den Vereinscheinen werden ohne weitere Quittung gegen Aushändigung der Zins-Coupons an den Vorzeiger der letzteren durch die Direction in Hermannstadt oder bei einem der in den Scheinen bezeichneten Wechselhäuser auf den bestimmten Verfalltermin ausbezahlt.

§. 9. Der Ueberschuß der Kapital-Erträge, welcher sich bei dem jährlichen Rechnungs-Abschluß nach Abzug der an die Mitglieder auszubezahlenden Zinsen und der Verwaltungskosten ergibt, bildet den Gewinn der Kapital-Abtheilung, welcher unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Hälfte dem Reservefond und zur Hälfte dem Dividendenfond zufällt.

§. 10. Der Reservefond hat den Zweck unverschuldete Verluste, welche der Verein erleidet, zu decken und wird gebildet:

1. durch den Antheil an den jährlichen Ueberschüssen des Vereins;

2. durch die in Folge von Verjährung dem Vereine heimfallenden Kapitalien und Zinsen;

3. durch diejenigen Beiträge, welche nach den jeweiligen Beschlüssen der Vereinsversammlung von den Vereinschuldnern außer der Zinsrente erhoben werden;

4. durch die Zinsen aus dem jeweiligen Bestand des Fonds selbst, welche jährlich nach dem für die Mitglieder der Kapitalabtheilung geltenden Zinsfuß zum Kapital zu schlagen sind.

Wenn der Reservefond bis zu 10 Prozent des Gesamtbetrages der dargeliehenen Kapitalien angewachsen ist, so hört der Antheil an den Jahresüberschüssen auf und es fallen die letzteren ganz dem Dividendenfond zu.

§. 11. Der Dividendenfond wird aus dem in den beiden vorhergehenden und dem folgenden Paragraphen bezeichneten Einnahmen gebildet.

Aus dem Dividendenfond wird ein Zehnthel ausgeschieden, und dem siebenbürgisch-sächsischen Landwirthschaftsvereine zugewiesen. Die weiteren neun Zehnthelle desselben kommen von 5 zu 5 Jahren nach dem Loos unter die Inhaber derjenigen Vereinscheine zur Vertheilung, welche mindestens drei Jahre vor dem der Verlosung nächst vorausgehenden Rechnungstermin ausgestellt worden und noch in Kraft sind.

§. 12. Von dem verfügbaren Dividendenfond wird je auf 10,000 fl. der an der Verlosung theilnehmenden Einlage-Kapitalien eine gleiche Prämie berechnet und je auf 500 fl. Einlage-Kapital ein Ziehungsloos bestimmt, so daß von zwanzig solcher Loose eines gewinnt.

Einlage-Kapitalien von weniger als 500 fl. werden je zu einem Ganzen von diesem Betrage zusammengeschrieben und theilen sich in die auf die vereinigte Nummer fallende Prämie nach Verhältnis.

Die Prämien sind immer in vollen Gulden zu berechnen; der ungerade Betrag wird dem Dividendenfond der nächstfolgenden Periode zugeschrieben.

Die Verlosung geschieht öffentlich unter Betziehung eines Notars.

Die Nummern, auf welche Prämien gefallen sind, werden in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und die Prämien selbst an die Inhaber der betreffenden Vereinscheine auf Vorzeigen derselben ausbezahlt. Prämien, welche nicht binnen drei Jahren, von dem zur Erhebung bestimmten Termine an gerechnet, erhoben werden, wachsen dem nächsten Dividendenfond zu.

Gesetzt, der im Jahre 1868 zur Verlosung kommende Dividendenfond betrage 5000 fl., welche unter die Inhaber von Einlagscheinen im Gesamtbetrage von einer Million Gulden zu vertheilen wären, so werden $\frac{1,000,000}{10,000} = 100$ Prämien im Betrage von je 50 fl. gebildet.

§. 13. Die Mitglieder haben das Recht ihre Einlagen zu jeder Zeit zu kündigen und sind ihnen solche innerhalb sechs Monaten, von der Kündigung an, aus den verfügbaren Mitteln des Vereins baar und kostenfrei bei der Vereinskasse in Hermannstadt, oder nach ihrem Wunsche bei einem der in den Vereinscheinen bezeichneten Wechselhäuser heimzubezahlen.

Sollten die gekündigten Summen binnen der Kündigungsfrist von den verfügbaren Mitteln nicht bezahlt werden können, so kommen dieselben nach der Zeitfolge der geschehenen Kündigung aus den nächst verfügbar werdenden Zahlungsmitteln des Vereins zur Befriedigung.

Bei Kapitalien, welche vor Ablauf dreier Jahre, von der Einlage an gerechnet, auf Kündigung des Besitzers heimbezahlt werden, findet ein Abzug von einem halben Prozent des zurückgeforderten Kapitalbetrags zu Gunsten der Vereinskasse statt.

§. 14. Wenn im Laufe eines Jahres durch die Kündigungen der Einleger die verfügbaren Mittel des Vereins nicht erschöpft werden und es an Gelegenheit zu neuen sicheren Kapitalanlagen fehlt, so wird der Ueberschuß zur Einlösung von Vereinscheinen im Wege urkundlicher Auslösung verwendet.

Die Nummern der zur Heimzahlung ausgelosten Vereinscheine werden in den öffentlichen Blättern wenigstens sechs Monate vor dem Zahlungstermine bekannt gemacht. Mit dem Ablauf dieses Terminges hört die Verzinsung auf.

§. 15. Verloren gegangene oder vernichtete Vereinscheine müssen auf Betreiben und Kosten des Eigenthümers amortisirt werden. Sobald die Amortisation rechtskräftig ausgesprochen ist, werden von dem Vereine, unter Einziehung der dafür entstehenden Kosten, neue Vereinscheine auszufertigt und verabfolgt.

Beschädigte, aber noch erkennbare Vereinscheine werden ohne Weiteres, gegen Erstattung der Ausfertigungskosten, vom Vereine umgetauscht.

Zinscoupons können nicht amortisirt werden und verjähren in vier Jahren vom Fälligkeitstermine an gerechnet. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung des Vereinscheines glaubhaft nachweist, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Verlorene Talons werden ebenfalls nicht amortisirt, jedoch gegen Vorzeigung der Vereinscheine zur Zeit neue ausgehändigt.

II. Grunderedit-Abtheilung.

§. 16. Mitglieder dieser Abtheilung werden Gemeinden und Grundbesitzer, wenn sie über ihr Vermögen frei verfügen können.

Ueber die Ausnahme hat der Ausschuß nach Einholung der nöthigen Auskünfte zu entscheiden.

Die Ausnahme ist nur dann zu bewilligen, wenn dies nach den persönlichen Eigenschaften und Vermögensverhältnissen des Bewerber für die Interessen des Vereins zuträglich erscheint.

§. 17. Der Eintritt eines Mitgliedes erfolgt nach Erlag des Eintrittsgeldes durch die Unterfertigung der Satzungen des Vereins oder einer schriftlichen Erklärung, wonach dasselbe sich den Satzungen und Beschlüssen des Vereins unbedingt unterwirft:

§. 18. Die Mitgliedschaft hört auf:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch den Tod;
- c) durch Ausschließung aus dem Vereine.

Der Austritt muß dem Ausschusse schriftlich angezeigt werden und zieht die Ablösung der bei dem Mitgliede ausstehenden Darlehen nach sich.

Ausgeschlossen wird ein Mitglied dieser Abtheilung aus dem Verein durch Beschluß des Ausschusses, wenn dasselbe wegen der Erfüllung vertragsmäßig übernommener Verpflichtungen gegen den Verein es zur gerichtlichen Klage kommen läßt, oder wenn solche Umstände bekannt werden, welche bei der Entscheidung über Aufnahmesuche deren Abweisung begründen.

§. 19. Die Mitglieder dieser Abtheilung zahlen an Eintrittsgeld zehn Gulden österr. Währung in die Vereinskasse als Beitrag zu den mit der Begründung des Vereins verbundenen Kosten.

Für Mitglieder mit einem ländlichen Grundbesitze von geringerer Ausdehnung wird eine Ermäßigung des Eintrittsgeldes auf einen Betrag von Einem oder so viel Gulden, als die einjährige Grundsteuer des Mitgliedes ausmacht, zugestanden.

§. 20. Die Mitglieder dieser Abtheilung sollen auch Mitglieder des siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereines sein.

Jenen Mitgliedern, welchen eine Ermäßigung des Eintrittsgeldes zu Gute kommt, steht es frei mit mehreren Mitgliedern ihrer Gemeinde (jedoch höchstens zehn zusammen) als Genossenschaft dem Landwirtschaftsvereine beizutreten.

§. 21. Die den Mitgliedern dieser Abtheilung zu gewährenden Darlehen sollen nur in runden Beträgen von mindestens fünfhundert Gulden österr. Währung bewilliget werden.

Mitglieder, deren Grundbesitz zur Sicherstellung dieses Betrages nicht zureicht, können mit andern Mitgliedern ihrer Gemeinde solche Darlehen gegen gemeinsame Bürgschaft und Sicherstellung erlangen.

§. 22. Solche Darlehen werden gegen Jahresrenten (Annuitäten), welche in einer voranzubestimmenden Reihe von Jahren durch sich gleichbleibende halbjährige Zahlungen für Zins und Kapital getilgt werden, erfolgt.

Die Tilgungszeit soll in der Regel auf nicht mehr als 20 Jahre sich erstrecken, niemals aber 36 Jahre übersteigen.

§. 23. Jedes Mitglied kann zu beliebiger Zeit die schuldige Rente in eine höhere mittelst Abkürzung der Rentendauer verwandeln lassen.

Ueber die Zulässigkeit der Verwandlung einer höhern Rente in eine niedrigere mittelst Verlängerung der Rentendauer für den Rest der Schuld, hat der Ausschuss in jedem einzelnen Falle zu erkennen.

§. 24. Die Rentenzahlung hat in zwei halbjährigen Terminen zu geschehen, wozu entweder der 15. Februar und 15. August oder der 15. Mai und 15. November bestimmt werden kann.

Vom Tage der Ausbezahlung des Anlehens bis zum Rententermine wird die Rate der Zinsen und Verwaltungskosten aus der Kapitalschuldigkeit berechnet.

Das Rentenjahr beginnt und schließt je mit dem 15. August oder dem 15. November; die Zahlung der ersten Halbjahresrate ist als Abschlagszahlung anzusehen, so daß bei Berechnung der Renten-Schuldigkeit nur ganze Jahresfristen berücksichtigt werden.

Die Zahlungen sind kostenfrei an die Vereinskasse in Hermannstadt zu leisten.

§. 25. Der Zinsfuß richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes und es sollen für die nächste Zeit Gelder nicht unter Fünf vom Hundert dem Jahre nach ausgeliehen werden.

Die Renten enthalten neben den Zinsen und der Kapitaltilgungsrate noch eine bestimmte Provision als Beitrag zu den Verwaltungskosten und eine gewisse Prämie, welche in den Reservefond fließt.

Jeder Schuldner ist verpflichtet diese Beträge so lange, aber auch nicht länger, zu entrichten, bis seine Schuld entweder durch die vertragsmäßigen Rentenzahlungen oder durch Ablösung getilgt ist.

Ueber die Höhe des Zinsfußes, der Provision und der Prämien beschließt auf die unter Zustimmung des Vereinsausschusses zu stellenden Anträge der Direction die Vereinsversammlung.

§. 26. Die Mitglieder können nach vorheriger sechsmonatlicher Aufkündigung ihre Rentenschuld ablösen, indem sie den vollen Werth der abzulösenden Rente, d. h. den Rentenkapitalrest, wie sich solcher nach Abzug der bereits geleisteten Zahlungen entziffert, bezahlen.

Auch theilweise Ablösungen an der Rentenschuld sind gestattet, jedoch nicht unter dem Betrage von 200 fl. Was unter diesem Betrage ist, wird nur als Abschlagszahlung auf die folgenden Renten angenommen.

§. 27. Dem Rentenschuldner kann das Hypotheken-Kapital nur in folgenden Fällen gekündigt werden:

1. wenn er seinen Verbindlichkeiten nicht pünktlich nachkommt, und es zur gerichtlichen Klage kommen läßt;
2. wenn die Hypothek von anderer Seite zur Feilbietung gebracht wird;
3. wenn sie an einen andern Besitzer übergeht, der nicht Mitglied der Abtheilung ist;
4. wenn der Schuldner in Conkurs verfällt, oder auch nur außergerichtlich seine Zahlungen einstellt;
5. wenn der Werth der Hypothek sich so vermindern sollte, daß der noch nicht abgelöste Theil des Kapitals nicht mehr vertragsmäßig gesichert erscheint, und der Schuldner unvermögend wäre, den Abgang unverweilt zu ergänzen;
6. wenn die Hypothek getheilt wird.

Der Ausschuss ist jedoch ermächtigt, wenn eine Besitzveränderung des Pfandgegenstandes oder die Theilung der Schuld im Wege der Erbschaft stattgefunden hat, und von den Erben, unter ihrer Solidarhaftung, die erforderliche Sicherheit geboten wird, zur Schonung der hinterbliebenen Familie eines Mitgliedes die zwangsweise Ablösung der Schuld nach Umständen nicht zu verlangen.

Alle von dergleichen Pfand-Vereinigungen herrührenden Kosten haben die Rentenschuldner zu tragen.

In allen Fällen muß der Kapitaleinzahlung eine dreimonatliche Kündigung vorangehen.

§. 28. Bei Berechnung der Ablösungssumme wird von der ursprünglichen Schuldbigkeit ausgegangen und die Kapitaltilgung, welche unter den bezahlten Renten begriffen ist, davon abgezogen.

§. 29. Mit jedem Rentenschuldner wird eine besondere Abrechnung geführt, woraus zu jeder Zeit die bereits eingetretene Verminderung des Kapitalwerthes ersehen werden kann.

Bestellung der Hypothek.

§. 30. Die zur Sicherstellung eines Darlehens verpfändeten Liegenschaften sollen in der Regel durch das Darlehen nicht über die Hälfte des wahren Werthes beschwert werden. Doch kann in Fällen, wo die Hypothek ganz in ertragsfähigen Feldgründen und Wiesen besteht und das erste Unterpfausrecht bildet, die Darlehenssumme bis zu zwei Dritttheilen des Hypothekenwerthes sich belaufen.

Diese Begünstigung gilt jedoch nur für Gemeinden, welche in ihrer Bevölkerungszahl und in ihren Erwerbsverhältnissen nicht zurückgehen; und es sollen dabei Grundstücke von weniger als $\frac{1}{4}$ Joch Flächenmaß nicht in Berechnung gezogen werden.

Die Hypotheken sollen nicht mit Wohnungsrechten oder Leibgebungsansprüchen beschwert sein.

§. 31. Der Darlehenswerber hat über die Ertragsfähigkeit der Hypothek die nöthigen Nachweisungen zu liefern und darzutun, daß der nachhaltige Jahresertrag die bedungene Rente vollständig decken werde.

Gegenstände, welche keinen Ertrag liefern, können zwar mit verpfändet werden, kommen jedoch nur in ihrer Verbindung zur Gesamthypothek in Betracht.

§. 32. Die Pfandgegenstände dürfen in der Regel nicht über den dritten Theil in Gebäuden bestehen; jedoch können Gebäude mit nachhaltig gangbaren Gewerben, als Mühlen u. a. m. und in den Städten, sowie in Gemeinden, welche eine gewerblustige, in der Zunahme begriffene Bevölkerung haben, solche Gebäude, welche leicht veräußert und vermietet werden können, und deren muthmaßlicher jährlicher Miethertrag den Rentenbetrag nachhaltig sichert, auch zu größerem Theile oder ausschließlich als Unterpfänder angenommen werden.

Auf Fabrikanlagen mit Maschinen werden keine Darlehen bewilligt.

§. 33. Sind unter den verpfändeten Liegenschaften auch Weingärten inbegriffen, so soll ihr Werth nur bis zur halben Höhe des Schätzungswerthes der ertragsfähigen Feldgründe zur Hypothek veranschlagt werden.

§. 34. Waldungen können nur bei Gemeinden als Hypothek angenommen werden.

§. 35. Regalrechte sollen nicht als Hypothek in Betracht gezogen werden.

§. 36. Der Werth des Unterpfandes ist von den zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Vorschriften in allen den Fällen zu bezeugen, in welchen der Ausschuss nicht entweder im Wege der Uebereinkunft oder durch Anwendung der von ihm für die Werthschätzung bei gewissen Gegenständen aufgestellten Grundsätzen den Werth selbst ermittelt.

In allen Fällen ist es aber dem Ausschusse und den mit Prüfung der Hypotheken beauftragten Personen vorbehalten, bei Festsetzung des Werthes der Unterpfänder die gerichtliche Schätzung nicht ausschließlich zum Grunde zu legen, sondern jeden andern Anhaltspunkt, der zur Ermittlung des wahren dauernden Werthes dienen kann, zu benutzen.

§. 37. Die Schätzungen dürfen in der Regel nicht über zwei Jahre alt sein.

§. 38. Bei Gebäuden aus feuerfestem Material wird die gerichtliche Schätzung des ganzen Gebäudes, bei hölzernen Gebäuden der Brandversicherungsanschlag und die gerichtliche Schätzung der Area und des Unverbrennbaren der Werthsberechnung zu Grunde gelegt.

Wenn der Brandversicherungsanschlag eines Gebäudes mehr beträgt, als der Schätzungswerth desselben, so wird nur dieser in Berechnung genommen.

§. 39. Bei Gewerben kann in der Regel nur der Werth der Gebäude berücksichtigt werden, das Gewerbe selbst kann nicht Gegenstand der Hypothek sein. Eine Ausnahme gilt für Gewerbe mit Wasserkraft, wenn sie dem Wassermangel und dem Wasserschaden nicht häufig ausgesetzt sind.

§. 40. Bei Schätzung der Waldungen wird der Bodenwerth zu Grunde gelegt. Bei Ermittlung des Ertrages sind die örtlichen Kauf- und Holzpreise, die Holzgattung, die nachhaltige Benutzung und die Gelegenheit zu Verwerthung des Holzes zu berücksichtigen.

Bei größern Waldflächen ist eine forstordnungsmäßige Schätzung durch einen hiezu verpflichteten Forstmann erforderlich.

§. 41. Bei allen Ertragsberechnungen sind die Steuern sammt Zuschlägen, Gemeindeabgaben und Lasten jeder Art urkundlich nachzuweisen und nebst den Erhaltungskosten und Assurancegebühren in Abzug zu bringen; überdies ist der Pacht- und Miethwerth der einzelnen Pfandgegenstände und von Gebäuden der Brandversicherungsanschlag anzugeben.

§. 42. Auf den Pfandgegenständen sollen in der Regel keine dem Creditvereine vorgehende Pfandrechte belassen werden; sie sollen, soweit es thunlich ist, durch unmittelbar aus der Vereinskasse an die Pfandgläubiger oder an das Pfandgericht für Rechnung des Rentenschuldners zu leistende Zahlung getilgt werden.

§. 43. Außerordentlicher Weise kann auch das Eigenthum dritter Personen mit deren rechtsgültiger Einwilligung als Unterpfand angenommen werden.

§. 44. Für Minderjährige hat der Vormund unter Nachweisung seiner gerichtlichen Bestellung und der erfolgten obervormundschaftlichen Genehmigung die Zustimmung zu geben.

§. 45. Bei Anlehen an Gemeinden muß die Genehmigung der Aufnahme von Seite der oberaufsichtenden Behörde nachgewiesen werden.

Die Mitglieder des Vertretungskörpers der Gemeinde haben die solidarische Haftung für die Darlehensschuld zu übernehmen und die Schuldbekunde zu unterfertigen.

§. 46. Zu den auszustellenden Schul- und Pfandurkunden werden die Formulare von dem Creditvereine unentgeltlich abgegeben.

Die Kosten für die Ausfertigung derselben und das Porto für den Empfang und die Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen, sowie die Kosten der Betreibung im Falle des Verzuges hat der Schuldner zu tragen.

§. 47. Dem Vereinsauschusse steht es frei, ausnahmsweise und ohne das solche als Recht verlangt werden kann, wenn es ohne Nachtheil und Gefahr des Creditvereins geschehen kann, nach Maßgabe der durch die bezahlte Rente oder durch Ablösung eines Theils derselben geschehenen Kapitaltilgung einzelne Theile der Hypothek freizugeben.

§. 48. Von jeder Veränderung im Hypothekenbesitz ist dem Creditvereine jedesmal Nachricht zu geben, wobei außerdem die Auszüge aus dem Grundbuche über die geschehene Uebertragung der Hypothek beizubringen sind.

Wenn durch Besitzveränderungen die Verbindlichkeit zur Rentenzahlung an mehrere Personen übergeht, so bleiben diese solidarisch verbindlich und haben einen gemeinschaftlichen Träger aufzustellen.

§. 49. Da die planmäßige Erfüllung der dem Creditverein obliegenden Zahlungsverbindlichkeiten und somit die Existenz desselben von der pünktlichsten Einhaltung der bedungenen Rententermine abhängt, so ist die größte Strenge in Herbeischaffung der verfallenen Renten unerlässlich.

Wenn daher ein Rentenschuldner nicht innerhalb 20 Tagen vom Verfalltermin an Zahlung leistet, so werden ihm Verzugszinsen, zehn vom Hundert, vom Verfallstage an berechnet, und gegen ihn die gesetzlichen Schritte zur Vollstreckung eingeleitet.

§. 50. Wenn der Creditverein zur gerichtlichen Klage veranlaßt wird, so kann er die gerichtliche Sequestration, bis aus den Einkünften der Hypothek vollständige Befriedigung erfolgt ist, verlangen.

Außerdem ist der Creditverein berechtigt, auf den Gesamtverkauf der Hypothek anzutragen.

§. 51. Die Schuldner verzichten auf alles Verfahren im Wege des ordentlichen Prozesses, sowie auf alle Einreden, Nachsuchen von Zahlungsterminen, Nachlassen, Vergleichen, Moratorien u. dgl., begeben sich jeder Berufung an einen höhern Richter in Ansehung der in erster Instanz verfügten Execution und erklären, daß sie sich im Säumnisfalle, als auf den Grund einer liquiden Schuld, einem bloß summarischen Verfahren unterwerfen.

(Schluß folgt.)

Ueber die Ursachen der Abnahme unserer Gemeinde-Waldungen und die Mittel zur Beseitigung derselben.

Vortrag, gehalten in der am 21. März 1867 stattgefundenen General-Versammlung des landwirthschaftlichen Bezirksvereines in Mediach, von Karl Hermann, Forstmeister in Mediach.

(Schluß.)

Von ungleich größerem Einflusse auf die Abnahme unserer Waldungen, als die unentsprechende Waldpflege, ist deren mangelhafte Ueberwachung. Ihr haben wir es zuzuschreiben, daß so mancher schöne Waldbestand durch Holzdiebstahl zu Grunde gerichtet wird; sie hat es verschuldet, wenn der

Volkswitz den Wald als den besten Nachbar bezeichnet, ihr ist endlich der große Schaden zur Last zu legen, welcher den schonungsbedürftigen jungen Holzbeständen durch den Eintrieb von Vieh zugesügt wird.

Der Eintrieb des Weideviehes in die Waldschonungen ist unstreitig der schwerwiegendste Eingriff in die Bedingungen, welche Natur und Gesetz zur Erhaltung der Waldungen erheischen; am schwerwiegendsten deswegen, weil hiedurch der Wald auf das allerempfindlichste beschädigt wird, weil ferner diese Art der Waldverwüstung noch beinahe allenthalben in Uebung ist. Von dem unberechenbaren Schaden, welcher hiedurch unsern Waldungen zugesügt wird, geben Zeugniß die zahlreichen kahlen Berglehnen unserer Heimath, die vor nicht zu langer Zeit noch schöner, dichter Waldbestand geschmückt, die aber jetzt kahl, verdorrt, von Gräben zerrissen, weder Menschen noch Thieren zu einem Nutzen dastehen; gibt Zeugniß auch so manches verkrüppelte Jungholz, das nicht von der Stelle wachsen will.

Diese Waldbeschädigungen durch Frevel haben allerdings ihren Grund auch im Eigennutze der Freveler, ferner in dem gemeinen Vorurtheile, wonach der Wald als Gemeingut angesehen wird, mit dem Jeder nach Belieben schalten und walten könne, weil ja, wie der Volksmund sich ausdrückt, Niemand darum „geschabt“ hat.

Gleichwohl ist die Furcht vor Entdeckung und Strafe ein sehr wirksames Mittel, trotz aller Vorurtheile, Beschädigungen vom Walde ferne zu halten. Dieses Mittel kann aber nur durch eine angemessene Waldaufsicht in ausgiebiger Weise ausgebeutet werden.

Gegenwärtig hat die Ueberwachung der Gemeindewaldungen der jeweilige Wortmann in Verbindung mit Waldhütern auszuüben. Der Wortmann nun hat als gleichzeitiger Vorstand der Ortscommunität außer dem Forstdienste auch andere ämliche Verpflichtungen zu erfüllen, welche bei dessen Erwählung oft mehr berücksichtigt werden dürften, als seiner Eignung zur Waldbeforgung. Er wird außerdem bloß auf zwei Jahre gewählt. Das doppelte Amt hat zur Folge, daß er seine Verpflichtungen gegen den Wald gewöhnlich als Nebensache ansieht. Die Einsetzung auf eine bestimmte kurze Zeit macht seinen Eifer noch mehr erlahmen, denn er tritt sein Amt mit dem Bewußtsein an, daß er doch nicht im Stande ist, in der kurzen Zeit „Alles grade zu machen, was krumm ist.“ Wenn aber trotzdem einmal ein eifriger Wortmann sich die Pflege und Beforgung der Waldungen angelegen sein läßt, nach zwei Jahren tritt ein Anderer an seine Stelle, unter welchem wieder Alles zu Grunde geht. Was die gegenwärtigen Waldhüter anbetrifft, so sind sie gewöhnlich nicht die bestbelehrenden Leute aus der Gemeinde, zum mindesten solche, welche von der Wichtigkeit der Waldungen nichts weniger als durchdrungen sind; Leute, welche gleichfalls nur auf kurze Zeit angestellt werden, und außerdem für die Mühewaltung, welche eine gewissenhafte Erfüllung des Dienstes erheischt, fast keine Entschädigung erhalten, in Folge dessen dieselben auch ihren Verpflichtungen nur äußerst nothdürftig nachkommen.

Die Bestrafung der Waldfrevel in den Gemeindewaldungen handhabt bekanntlich das „ehrsame Ortsamt.“ Leider bin ich außer Stande, dießbezüglich demselben hier ein gutes Zeugniß auszustellen. Die ohnehin lückenhaften Anzeigen der Waldhüter, werden von denselben häufig noch lückenhafter bestraft, denn den Bruder, Schwager u. s. w. kann man doch nicht strafen, und hätte er auch noch so großen Schaden verübt, dafür aber wehe dem armen Zigeuner, welcher ohne Erlaubniß die Waldungen betritt, um sich einiges Dürholz für seine frierenden Kinder zu sammeln.

Zu dieser wenig gerechten Amtsgebahrung muß noch hinzugesügt werden, daß sich unsere Amtsleute gar zu gerne auch etwas über die Ordnung erlauben, und zwar gewöhnlich auf Kosten des Waldes. Diesem schlechten Beispiele folgen aber auch die Anderen; es entstehen hiedurch Wiederholbarkeit und

Unordnung in der Gemeinde, welche in der Regel dem Walde die schlechtesten Früchte tragen.

So steht es im Durchschnitt um unsere Gemeinde-Waldpolizei. — Wer nun erkennt, daß bloß eine ununterbrochene strenge Waldaufsicht, in Verbindung mit rückhaltloser Bestrafung der Freveler, in Verbindung ferner mit unerschütterlicher Redlichkeit und Rechtlichkeit des mit diesem Dienste betrauten Personales im Stande ist, die Achtung vor dem Waldeigenthume herzustellen und zu erhalten, der wird es nach dem Gesagten erklärlich finden, wenn mit dem bisherigen Waldaufsichtspersonale nur unentsprechende Resultate erzielt werden konnten.

Nachdem nun im Vorausgegangenem die wesentlichsten Uebelstände, an denen unsere Gemeinde-Waldwirthschaft leidet, auseinandergesetzt wurden, kann es keine allzuschwierige Aufgabe mehr sein, Mittel zu deren Beseitigung ausfindig zu machen. Wenden wir uns daher im Nachfolgenden der Lösung dieser Aufgabe zu.

Es wurde nachgewiesen, daß die vorhandenen Wirthschaftspläne unzumuthbar sind, indem sie weder den bestehenden Waldverhältnissen, noch den Anforderungen unseres Gemeindewaldwirthschaftsbetriebes entsprechen. Nachdem nun ohne entsprechenden Wirthschaftsplan ein geregelter Waldbetrieb undenkbar ist, erscheint es dringend nothwendig, daß man neue Wirthschaftspläne anfertigt, und zwar abweichend von den gegenwärtigen in der Weise, daß in denselben, unter Anschluß an die gegenwärtigen Waldverhältnisse, neben der Ermöglichung eines verhältnißmäßigen Brennholzbezuges, auch die thünlichste Bedeckung des anderweitigen Holzbedarfes, wie Bauholz, Ziegelholz, Flechtrothen und zwar selbst für außerordentliche Fälle vorgesehen werde.

Werden die Wirthschaftspläne in dieser Weise angefertigt, dann ist es nicht nur möglich, sondern auch nothwendig, dieselben zur unverbrüchlichen Richtschnur zu machen, von welchen Abweichungen nur im Falle der dringendsten Noth, und auch da nur unter der Bedingung zulässig sind, daß die entstandenen Abweichungen durch nachfolgende Ersparungen in kürzester Zeit wieder ausgeglichen werden müssen.

Die Mittel zu einer besseren Pflege des Waldes geben die bestehenden Waldordnungen in die Hand. Diese zur genauen Befolgung zu bringen, ist unerläßliche Pflicht. Hinsichtlich der Durchforstungen erscheint es außerdem wünschenswerth, dieselben in Zukunft im Taglohn durch bezahlte Arbeiter unter genauer Aufsicht auszuführen, weil bei denselben dem Bestande nur zu leicht der empfindlichste Schaden zugesügt wird, dieser aber gegenwärtig, wo die Durchforstungen von den Ortsinsassen gemeinschaftlich vorgenommen werden, sich fast gar nicht vermeiden läßt.

Indem ich mich nun zur Besprechung der Erzielung einer besseren Waldaufsicht wende, dürfte es wohl der Mühe lohnen, sich umzuschauen, wie es denn dießbezüglich anderwärts, wo geregelte Waldwirthschaften bestehen, gehalten wird. Dort finden wir kein zeitweilig, sondern stets ein bleibend angestelltes Forstaufsichtspersonale, an welches das Verlangen gestellt wird, daß es seiner Eignung zu diesem Dienste durch den Besitz gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich auf Pflege und Beforgung der Wälder beziehen, nachweise, welche Kenntnisse sich die Betreffenden entweder in eigenen Schulen, oder im practischen Dienste erwerben müssen. Der große Vortheil eines solchen Personales für den Schutz und die Pflege der Wälder ist längst erprobt, und wird leicht erklärlich aus der innigen Anhänglichkeit desselben an den Wald und seinen Dienst, weil es im Laufe der Zeit mit demselben gewissermaßen zusammenwächst.

Ich frage nun, sollte es nicht möglich sein, für unsere Waldungen ein ähnliches Aufsichtspersonale aufzustellen? Vielleicht wäre dies nicht gar so schwer.

Wir wünschen zur Hebung unserer Landwirthschaft die Errichtung von Ackerbauerschulen für den bäuerlichen Grundbesitzer,

und ich zweifle nicht, daß es dem unausgesetzten Bemühen endlich gelingen wird, diesen Wunsch auch zu realisiren. — Wie leicht ließe es sich da thun, daß den Zöglingen dieser Schulen auch einiger Unterricht über Pflege und Erziehung des Waldes; über Natur und Werth der einzelnen Holzarten, sowie über die Bedeutung des Waldes im Allgemeinen erteilt werde. Abgesehen davon, daß hiedurch Achtung und Werthschätzung der Wälder im Volke immer mehr verbreitet wird; so wären die in dieser Weise vorgebildeten Schüler dieser Anstalten vorzugsweise zur Ausübung jenes Aufsichtsdienstes geeignet, welchen gegenwärtig der Wortmann nicht immer zu Nug und Frommen der Waldungen versieht.

Wenn nun das eben Ausgesprochene gegenwärtig ein bloßer Wunsch bleiben wird, so muß ich dafür mit um so größerem Nachdrucke betonen, daß es nothwendig ist, von der bisherigen Bestellung eines bloß zeitweiligen Waldaufsichtsorgans abzugehen, daß es dafür geboten erscheint, in jeder waldbesitzenden Gemeinde ein eigenes Individuum — kein fremdes, sondern ein eingeborenes — bleibend anzustellen, welchem ausschließlich die Beaufsichtigung der gesammten Waldgeschäfte aufgetragen wird; ein Individuum, das neben der körperlichen und intellectuellen auch die moralische Eignung zu diesem Dienste besitzen muß. Selbstverständlich ist es nothwendig, daß diesem Individuum auch eine angemessene Besoldung ausgesetzt werde — denn nur wie der Lohn, so die Arbeit. — Ganz daselbe gilt auch von den aufzustellenden Waldhütern.

Sa, aber die Kosten, wer soll die zahlen? so höre ich fragen. Ich antworte: natürlich diejenigen, welche aus dem Walde Nutzen ziehen. Man wird einfach das Holz etwas theurer als bisher taxiren, und die Sache ist abgethan.

Hierüber mag nun Mancher den Kopf benehlich schütteln und ausrufen: solle man jetzt auch noch das Holz der eigenen Waldung theuer bezahlen, habe man nicht Steuern und Abgaben genug! — Nun es wird nicht gar so arg werden, die Kosten sind ja nicht so bedeutend. Uebrigens wolle man sich gegenwärtig halten, daß die bisherige Waldbeforgung noch weit mehr gekostet hat, als dieselbe nach meinem Vorschlage jemals kosten wird, denn sie hat uns um den größten Theil unseres Waldes gebracht, so daß wir jetzt sparen müssen, wo unsere Eltern im Ueberflusse lebten. Oder sollen wir auch den Rest des Waldes unter schlechter Aufsicht zu Grunde gehen lassen? Gewiß nicht! Man bedenke daher, daß der Kreuzer, den wir heute hiesfür ausgeben, uns morgen den Gulden im Sack spart.

Noch muß ich die Bestrafung der Waldsrevler als die unerlässliche Bedingung hervorheben, ohne welche der Waldschutz gar nicht gedacht werden kann. Diese Bestrafung muß daher den Ortsämtern zur Pflicht gemacht werden; eine Bestrafung, welche ohne Rücksicht der Person den Hirten, wie den Winkelhüter; den Anverwandten, wie den Fremden mit gleicher Strenge trifft.

Wird nun in der angegebenen Weise für den Forstschutz Sorge getragen, so dürfte die hiedurch erzeugte Furcht vor Entdeckung und Strafe in kürzester Zeit das Waldeigenthum in erwünschter Weise sichern. Es gibt aber noch ein Mittel, eben so wirksam, ja noch wirksamer als die Furcht, weshalb es unverzeihlich wäre, dessen Anwendung außer Acht zu lassen. Ich meine das Mittel der Belehrung und Aufklärung. Auf diesem Wege allein kann die Achtung vor dem Walde in's Volk verpflanzt und jenes Ehrgefühl hervorgerufen werden, welches auch die unrechtmäßige Aneignung des Waldeigenthumes als gemeinen Diebstahl verabscheut. — In dieser Richtung auf das Volk zu wirken, sind zunächst Kirche und Schule, sowie auch die Behörden berufen; aber auch unser Verein kann zur Weckung dieser Erkenntniß gar Vieles beitragen. Möge man daher nicht säumen, den Samen besserer Einsicht fleißig auszustreuen, damit er bald die erwünschten Früchte tragen könne.

Das wären denn die Mittel, welche mir zur Hebung unserer stiefmütterlich behandelten Waldwirthschaft gegenwärtig geeignet erscheinen. Es sind keine heroischen, sie enthalten keine

complicirten Experimente; nein, bloß jene ohne viele Schwierigkeit anwendbaren Nutzenwendungen, welche Erfahrung und bestehende Verhältnisse an die Hand geben.

An den Gemeinden wäre es nun, mit gutem Willen das Bessere zu erkennen, und das Schlechte abzutreiben, damit das bisher Versäumte möglichst wieder gut gemacht werde. An unsern Behörden ist es, die Bestrebungen in dieser Richtung mit allen Kräften zu unterstützen oder anzuregen. Sache der aufgestellten Forstbeamten wird es aber sein, die Uebel, an denen unser Waldwesen krankt, mit Eifer aufzusuchen, zur Sprache zu bringen und deren Beseitigung anzustreben. Freilich geschieht es nicht selten, daß die Stimme des Forstbeamten, weil es bloß die eines Einzelnen ist, ungehört verhallt. Angesichts dieser Thatsache drängt es mich, noch am Schluß dieser Auseinandersetzung den Wunsch Ausdruck zu geben, es möge auch auf forstlichem Gebiete durch vereinte Kräfte dem Streben nach dem gemeinschaftlichen Ziele des waldwirthschaftlichen Fortschrittes mehr Nachdruck gegeben werden.

Diese Vereinigung wäre aber durch den Anschluß der Forstbeamten an den Landwirtschafts-Verein sehr leicht herzustellen. In den Jahresversammlungen dieses Vereins könnten, und zwar in einer eigenen Section, auch die forstlichen Fragen zum Gegenstande des wechselseitigen Ireenaustausches gemacht werden. Durch einträchtiges Zusammenwirken würde man manche beförderliche Unterstützung erlangen, welche dem Einzelnen nicht zu Theil wird. Durch Austausch der Gedanken und Ansichten würde in schwierigen Fragen der richtige Ausweg unschwer aufgefunden werden, während hiezu die Einsicht des Einzelnen oft nicht zureicht. Kurz, eine ganze Menge wohlthätiger Folgen lassen sich aus dem Bestehen einer derartigen Verbindung nachweisen. Ganz gewiß wäre dieselbe ein sehr beachtenswerthes Mittel zur Beseitigung unserer waldwirthschaftlichen Uebelstände, welches um so mehr Berücksichtigung verdient, als wir nicht gleich dem Handels- und Gewerbestande die forstlichen Interessen durch eine eigene Kammer vertreten wissen.

Die Nachtigall.

Sie ist nicht allein ein sehr nützlicher Vogel, indem sie nur von Insecten lebt und gerade sehr schädliche Arten derselben vertilgt, sondern sie ist auch die beste Sängerin von allen unseren Vögeln, wahrscheinlich von den sämmtlichen Vögeln der Welt.

Die Nachtigall ist von schüchternem Wesen, geht, fliegt und kommt allein. Sie erscheint bei uns im April, die Männchen acht Tage vor den Weibchen, und jene singen dann fast die ganze Nacht, um die vorbeistreichenden Weibchen anzulocken. Gegen Ende September wandern die Nachtigallen aus — nach Egypten, Syrien, überhaupt nach Asien hauptsächlich.

Die Nachtigall gehört zu den Vögeln, die der vernünftige Mensch überall schützen und vertheidigen wird.

Zur weiteren Naturgeschichte dieses herrlichen Vogels geben wir hier einen Auszug aus Buffons Hist. nat. „Es gibt keinen wohlorganisirten Menschen, dem der Name Nachtigall nicht eine jener schönen Frühlingsnächte zurückriefe, wo der Himmel heiter, die Luft ruhig, die ganze Natur in Stille und so zu sagen aufmerksam mit Entzücken dem Schlage dieses Sängers der Wälder gelauscht hätte.“

Der Gesang der Nachtigall ist unerreichbar für die anderen Sänger der Vogelwelt. Die Nachtigall bezaubert immer und wiederholt sich nie, wenigstens nie streng, wenn sie irgend eine Stelle wieder bringt, so ist diese Stelle durch einen neuen Ausdruck befeelt, durch neue Annehmlichkeiten verschönert; es gelingt ihr jede Art; sie gibt alle Eindrücke wieder, fast alle Charaktere auf, und weiß außerdem den Eindruck durch Kontraste zu vermehren.

Schickt sich dieser Koriphän des Frühlings an, die Hymne der Natur zu singen, dann beginnt er mit einem schüchternen Vorspiel, durch schwache, beinahe ungeschliffene Töne, als wolle

er sein Stimmwerkzeug probiren und dem Zuhörer Interesse abgewinnen; bald aber gewinnt er Sicherheit, belebt sich immer mehr und entfaltet bald die Hülfquellen seines unvergleichlichen Organs in seiner ganzen Fülle: schallende Rehlentöne, lebendige und leichte Batterien; Gesangsrafeten, wo die Klarheit der Beweglichkeit gleichkommt; ein inneres und dumpfes Murmeln, daß dem Ohre fast nicht vernehmbar, aber sehr geeignet ist, die Schönheit vernehmbarer Töne zu erhöhen; schnell aufeinanderfolgende, glänzende und eilige, mit Kraft und selbst mit einer gut gewählten Härte artikulierte Rouladen; klägliche mit Weichlichkeit kadenzirte Laute; kunstlos aneinandergereihte, aber mit Gefühl ausgestopfte Töne; bezaubernde und eindringliche Klänge; wahre Liebes- und Wollustseufzer, welche aus dem Herzen hervorkommen scheinen und alle Herzen schlagen machen, welche jedem gefühlvollen Wesen eine so süße Gemüthsbewegung, ein so rührendes Sehnen verursachen; in diesen leidenschaftlichen Tönen erkennt man die Sprache des Gefühls, welche ein glücklicher Gatte an eine geliebte Gefährtin richtet, und welche sie allein ihm einflößen kann, während man in andern, vielleicht noch erstaunlicheren, aber minder ausdrucksvollen Sätzen die einfache Absicht, zu erfreuen und ihr zu gefallen, erkennt, oder in ihrer Gegenwart anderen, auf seinen Ruhm und sein Glück neidischen Nebenbuhlern den Preis des Gefanges streitig zu machen. Diese verschiedenen Sätze sind durch Zwischenpausen untermischt, durch jene Pausen, die bei jeder Art von Melodie so mächtig zu großen Wirkungen beitragen; man erfreut sich an schöner Tönen, welche man eben gehört, und die noch im Ohre wiederklingen; man genießt sie besser, weil der Genuß inniger, gesammelter ist, und nicht durch neue Gefühlsregungen gestört wird; bald erwartet, bald wünscht man ein anderes Stück: man hofft es werde das sein, das uns besonders gefällt; sieht man sich getäuscht, so erlaubt die Schönheit des Gehörten nicht, das nur Aufgeschobene zu bedauern, und man bewahrt das Interesse der Hoffnung für die folgenden u. s. w.

Der Lustkreis, welchen die Stimme einer Nachtigall umfaßt, hat wenigstens eine Meile zum Halbmesser; sie kommt

in ihrer Schallweite der menschlichen Stimme mindestens gleich — und doch haben 6000 Nachtigallen kaum das Gewicht eines gewöhnlichen Mannes.

In manchen Ländern ist es, und zwar mit Recht, verboten, die Nachtigallen zu fangen; denn wenn sie im Freien singt, hat Jedermann den Genuß davon; überdies sollte man eine solche nützliche Insectenvertilgerin nie und nirgends stören — wie wir schon oben sagten.

B. R. in Münster.

Allerlet für Werkstatt, Feld und Haus.

(Die beste Methode Kaffee zu bereiten) ist nach Viebig folgende: Man behält sein gewohntes Verhältnis von Wasser und geröstetem Kaffee bei. Drei Viertel des Kaffeepulvers bringt man mit dem Wasser zum Sieden und läßt volle 10 Minuten bei gelindem Feuer und mit schwachem Aufwallen kochen. Nach dieser Zeit wird das zurückbehaltene Viertel Kaffeepulver eingetragen und das Kochgeschir sofort vom Feuer entfernt; es wird bedeckt und 5-6 Minuten ruhig stehen gelassen; beim Umrühren setzt sich alsdann das auf der Oberfläche schwimmende Pulver leicht zu Boden und der Kaffee ist jetzt, vom Pulver abgeseiht, zum Genuße fertig. Man kann, um alles Pulver abzusondern, den fertigen Kaffee auch durch ein Tuch sichten lassen, in der Regel ist dies nicht nötig.

Behandlung vertrockneter Pfropfreiser, um dieselben wieder gebrauchsfähig zu machen. In vielen Berichten wird darüber geklagt, daß die Pfropfreiser vertrocknet angekommen sind. Erhält man sehr trockene Reiser, so legt man sie in Wasser, doch so, daß sie ganz damit bedeckt sind; und läßt sie 24 Stunden darin liegen. Wenn es angeht, so setzt man das Gefäß der Sonne aus, sonst stellt man es in einen Raum mit etwas erhöhter Temperatur. Nach 24 Stunden steckt man die Reiser an einem schattigen Ort in die Erde. Sind sie wirklich vertrocknet, so zeigt sich dies in den ersten 48 Stunden. Haben sie nach dieser Zeit noch ein frisches Aussehen, so kann man dreist damit veredeln. Unmittelbar aus dem Wasser genommene Reiser anzusetzen ist nicht rathsam, da man nicht erkennen kann, ob sie noch Lebenskraft haben.

(Kitt, um Zink mit Zink zu verbinden.) Als solchen empfiehlt das Breslauer Gewerbe-Blatt: Fischleim circa 12 Stunden in kaltem Wasser aufquellen zu lassen, sodann das Wasser von der Leimgallerie weg zu schütten, die Leimgallerie durch Erwärmen in Fluß zu bringen und darin so viel zu Staub gelöschten fein gesiebten Kalt nebst etwas Schwefelblumen einzurühren, bis die erwünschte Consistenz des Kittes erreicht ist. Derselbe muß sofort warm in Anwendung gebracht werden.

Effecten- und Wechselcourse.

Wiener Börsebericht vom 27. April bis 3. Mai 1867.	Benennung der Effecten						Freitag 3	Em-gezahl	Dienst. 30
	Samstag 27	Montag 29	Dienstag 30	Mittwo. 1	Donnerstag 2				
	5% Metalliques	56.20	57.30	57.40	58.—	57.75	—	—	
	5% National-Anlehen	67.10	68.—	68.60	68.80	69.40	—	—	
	Banquactien	698.—	707.—	708.—	710.—	710.—	—	—	
	Creditactien	162.30	162.—	162.—	164.60	166.—	—	—	
	Staats-Anlehen 60er	80.30	81.80	81.80	81.70	81.90	—	—	
	Siebenb. Grundentlast.-Obligat.	64.25	64.25	—	—	—	—	—	
	Silber	131.50	130.—	130.—	130.—	130.—	—	—	
	London	132.60	131.25	131.75	131.80	131.80	—	—	
	Dufaten	6.26	6.20	6.21	6.21	6.21	—	—	

Wiener Börsebericht vom 30. April 1867.	Benennung der Effecten		Em-gezahl	Dienst. 30
	Em-gezahl	Dienst. 30		
	Bester Commercialbank	500	690	—
	„ Sparcassa	63	1140	—
	Osnier	—	425	—
	Bester Walzmühle	705	1160	—
	Pannonia Dampfmühle	1000	1820	—
	1. Osnier	450	612	—
	Ungar. Assurance	315	528	—
	Pannon. Rückversicherung	210	295	—
	5 1/2% ung. Pfandbriefe	—	84 1/2	—

Hermannstadt, 3. Mai. Der diesjährige Mai-Fahrmarkt blieb nicht nur in allen seinen Theilen sehr schwach besucht, leer, ohne Regsamkeit und ohne besondern Geld-Umsatz, sondern war sogar kaum einem guten Wochenmarkte gleich zu stellen; Marktthütten und Verkäufer waren zwar da, aber keine Käufer. Auch die Zufuhr von Cerealien blieb beim günstigsten Wetter sehr schwach; schöner Weizen war gesucht und behauptete sich wie früher bei fl. 6.30-7.—; gute Mittelwaare, unverändert, fl. 6-6.40; mehr geringe Sorte fl. 5.60; Halbrucht je nach Qualität fl. 5-5.20; Korn, ohne besonderes Gejuch, gute Waare fl. 4.60-4.80; Hafer hält sich fest bei fl. 2.60-2.70; Kukuruz im Durchschnitt fl. 4.80; Erdäpfel bessere Sorte fl. 1.60; Hülsenfrüchte, blos Fisoln am Plage, gingen herab bis höchstens fl. 6; Hanffamen fl. 2.40-2.80 per Siebenb. Kübel.

Von Fettwaaren wurden besonders Speck rasch vergriffen, man zahlte Anfangs fl. 31-32 und stieg bald bis fl. 35 pr. Ctr. Schweinefett fl. 38-40; ausgelassenes Schaf-Anschlitt fl. 34; Rindsanschlitt frisches fl. 20, trockenes fl. 24; Anschlittkerzen fl. 36; Seife fl. 24; Hanf fl. 16-18 pr. Ctr.

Bauern-Leinwand fand guten Absatz und wurden ziemlich Geschäfte gemacht; Preis 21-24 kr. die Wiener Elle.

Von Rohproducten standen ein Paar mittlere Ochsenhäute mit fl. 29 bis fl. 30 und Kuhhäute mit fl. 18-19 im Preise. Lampel- und Zitel-Felle gingen bei gutem Gejuch ziemlich vom Markte; schwarze zahlte man das Paar im Durchschnitt mit fl. 3 und weiße von fl. 1.40-1.60, Zitel-

felle 2 fl., Hasenfelle 60 kr. das Paar. Schafwolle Sigaja fl. 58 60 und Bockel fl. 40.50 per Ctr.

Spiritus Loco-Bedarf 55 kr.; bei Baarzahlung auch 52 1/2 kr. pr. Grad.

Der Viehzutrieb war ziemlich, jedoch nur immer für den Absatz stark mittelmäßig; überhaupt wurden Pferde später um Spottpreise verkauft. — Hornvieh wurden circa 2000 Stüde abgesetzt, wovon ein Paar gute Ochsen den Preis von fl. 200 nicht überstiegen; schwache und leichte Sorte ging auch mit 50 fl. das Paar vom Markte. — Schafe wurden an 3000 Stüde aus dem Handel genommen und varirten bei fl. 8-12 das Paar — Vorstevieh schwach, sehr schwach vertreten; von Pferden sind kaum 800 Stüde an Mann gebracht worden, wovon schöne Beschäler auch mit fl. 400 gezahlt wurden. Zugpferde gingen immer mehr, beim schwachen Gejuch, herab; ein Paar mittelgute Wagenpferde waren von fl. 100 bis höchstens fl. 200 zu haben.

Witterung: sehr warm. Regen thut Noth. Stand der Saaten vorzüglich.

* Mediasch, 2. Mai. Weizen bester fl. 3.34-3.80; Halbrucht fl. 2.93-3.20; Korn fl. 2.53-2.80; Hafer fl. 1.55-1.66; Kukuruz fl. 2.66-2.75; Fisoln fl. 4.15-4.20; Erbsen fl. 3-3.10; Erdäpfel 60-70 kr. pr. n. 5. Mehen. — Kerzen gegossene fl. 36; Schweinefett fl. 40-41, Speck fl. 36-37 pr. Ctr. — Hartes Brennholz 30“ fl. 5-5.20 die n. 5. Klasten. — Rindfleisch 13 kr. per Pfund. — Spiritus 12 kr. per Grad.

